
Verordnung zur ausserordentlichen Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-KIBE-Verordnung)

Vom 7. April 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 7. April 2020

I.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch die Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung entstandenen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu verringern, eine nachhaltige Schädigung der Betreuungsangebote zu verhindern und so zu deren Erhalt beizutragen.

² Diese Verordnung sieht als Unterstützungsmassnahmen ausserordentliche Finanzhilfen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung vor, welche aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹⁾ das notwendige Betreuungsangebot für Kinder sicherstellen.

¹⁾ [SR 818.101.24](#)

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Ausserordentliche Finanzhilfen werden für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gewährt, welche über eine Bewilligung zur Heimpflege gemäss Artikel 2 Absatz 1 Litera a des Pflegekindergesetzes¹⁾ und eine Beitragsanerkennung gemäss Artikel 8 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden²⁾ verfügen.

² Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, erhalten keine ausserordentlichen Finanzhilfen.

³ Ausserordentliche Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung das notwendige Betreuungsangebot sicherstellen und betrieblich mögliche Massnahmen zur Minderung des Defizites eingeleitet haben.

Art. 3 Umfang der Finanzhilfen

¹ Ausserordentliche Finanzhilfen werden maximal im Umfang der entgangenen Beiträge der Erziehungsberechtigten ausgerichtet, welche die Betreuung der Kinder während der Dauer der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus privat organisiert haben. Als entgangene Beiträge gelten jene Tarife, die die Erziehungsberechtigten den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung schulden.

² Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen und ausserordentliche Erträge werden von den Finanzhilfen in Abzug gebracht. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht abgegolten.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der ausserordentlichen Finanzhilfen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt durch den Kanton sowie durch die Wohnsitzgemeinden zu je 50 Prozent.

Art. 5 Einreichung der Gesuche

¹ Gesuche um die Gewährung von ausserordentlichen Finanzhilfen sind beim Sozialamt des Kantons Graubünden einzureichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BR [219.050](#)

²⁾ BR [548.300](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 17. März 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.